

Vereinsatzung La casita Schlabberpapp e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „La casita Schlabberpapp e.V.“. Er ist am 23.10.1987 unter NR. 12230 in das Vereinsregister eingetragen worden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung gemäß § 52 Abs. 2 AO.
2. Zur Verwirklichung des Satzungszwecks wird eine von den Eltern selbstverwaltete Kindertageseinrichtung zur Betreuung von Kindern im Alter von 1 Jahr bis zur Einschulung unterhalten. Die Selbstverwaltung erstreckt sich auf alle Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung und hat zum Ziel, die breite Beteiligung der Elternschaft zu fördern. Gemäß dem Charakter einer Elterninitiative ist die aktive Mitarbeit der Eltern im Einrichtungsalltag erforderlich (diese wird durch die Übernahme von Ämtern verwirklicht).

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Vereinsmitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Inkrafttreten des Betreuungsvertrages.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Referent für Mitgliederverwaltung gemeinsam mit der pädagogischen Leitung; im Zweifelsfall in Abstimmung mit dem Vorstand.
3. Mitglieder sind die Eltern/ Sorgeberechtigten des Kindes.
4. Bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung begründet jeder Betreuungsvertrag eine Stimme, d.h. den Eltern/Sorgeberechtigten steht eine Stimme für jedes im Verein betreute Kind zu. Die Eltern/ Sorgeberechtigten eines Kindes können sich gegenseitig auf Mitgliederversammlungen vertreten. Die Ausübung des Stimmrechts auf Mitgliederversammlungen kann bei Abwesenheit durch schriftliche Vollmacht auf andere stimmberechtigte Mitglieder übertragen werden.
5. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses, durch Austritt, Ausschluss, Auflösung des Vereins oder Tod des Mitglieds.
6. Die Kündigung des Betreuungsvertrags muss schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand oder dem Referenten für Mitgliederverwaltung unter Berücksichtigung der geltenden Kündigungsfristen erklärt werden.
7. Der Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen Verstoßes gegen die Vereinsinteressen oder bei mindestens zweimonatlichem Verzug der zu zahlenden Beiträge, sofern mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder diesem Ausschluss in der Mitgliederversammlung

zustimmen. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Elternversammlung, die Referenten und der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das entscheidende Beschlussfassungsorgan des Vereins, soweit nicht die Elternversammlung, die Referenten oder der Vorstand zuständig sind.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail weitere Anträge einreichen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist erneut zu laden, die Mitgliederversammlung ist dann mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung im Einzelfall etwas anderes bestimmen.
7. Wesentliche Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Entscheidungen über Grundsätze der Tätigkeit des Vereins
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - Ausschluss eines Mitglieds
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Vorstand und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Von der Mitgliederversammlung werden bis zu zwei Kassenprüfer gewählt, die die Kassenprüfung für das laufende Geschäftsjahr durchführen und der Mitgliederversammlung des Folgejahrs einen Bericht dazu vorlegen. Die Kassenprüfer dürfen im Lauf des zu prüfenden Geschäftsjahrs weder Vorstand noch Referenten gewesen sein.

§7 Elternversammlung

1. Mitglieder der Elternversammlung sind alle Eltern/Sorgeberechtigten, deren Kind/er in der Einrichtung betreut werden sowie das pädagogische Personal.
2. Die Elternversammlung hat folgende Aufgaben:

- Verteilung von Aufgaben bei Veranstaltungen sowie Renovierungs- und Reinigungsarbeiten bzw. Umgestaltungen im Haus und Garten.
 - Die Elternversammlung entscheidet über die ihr vom Vorstand bzw. den Referenten vorgelegten Beschlussgegenstände. Über Beschlussgegenstände, für die die Mitgliederversammlung zuständig ist, darf nicht abgestimmt werden.
 - Die Elternversammlung dient zudem dem regelmäßigen Austausch und der Information der Eltern.
3. Die Elternversammlung tritt im Innenverhältnis als geschäftsführendes Organ an die Stelle des Vorstands. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Elternversammlung gebunden. Insoweit wird der Umfang seiner Vertretungsmacht eingeschränkt.
 4. Die Elternversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Vorschriften für die Einladung zur Mitgliederversammlung gelten für die Einladung zur Elternversammlung sinngemäß.
 5. Die Elternversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Das pädagogische Personal nimmt in einer beratenden Funktion mit Rede- und Antragsrecht teil, ein Stimmrecht ist jedoch ausgeschlossen. Die Elternversammlung kann auch ohne Anwesenheit des pädagogischen Personals stattfinden.
 6. Über die Elternversammlung wird ein Protokoll geführt, das von einem Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§8 Referenten

1. Die Referenten werden von der Mitgliederversammlung oder der Elternversammlung gewählt.
2. Die Referenten sind zuständig für Kasse, Mitgliederverwaltung und Personal.
3. Die Referenten berichten regelmäßig an den Vorstand, beraten ihn und entscheiden mit ihm insbesondere über folgende Themen:
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen nach vorheriger Information der Mitglieder. Die Vorabinformation der Eltern kann entfallen, wenn die Interessen des Vereins dies erforderlich machen.
 - Investitionsvorhaben ab 1000 Euro.
 - Auswahl der Beschlussgegenstände zur Vorlage für die Elternversammlung.
4. Der Vorstand tagt gemeinsam mit den Referenten einmal im Quartal. Das Quartalstreffen dient der Beschlussfassung und dem Informationsaustausch.
5. Über das Quartalstreffen wird ein Protokoll geführt, das von einem Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Der Vorstand und die Referenten beschließen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorstand.
7. Mitglieder sind nach vorheriger Absprache berechtigt an Quartalstreffen teilzunehmen, können jedoch nicht an Abstimmungen teilnehmen.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt bis auf folgende Einschränkung: Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert ab € 3000,00 ist die Unterschrift von beiden Vorsitzenden erforderlich.
2. Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis der neue Vorstand die Geschäfte übernimmt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

4. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung und führt ehrenamtlich die Geschäfte des Vereins.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
6. Die Höhe der Betreuungskosten wird vom Vorstand festgelegt. Die Höhe der Betreuungskosten orientiert sich an der finanziellen Gesamtsituation des Vereins.
7. Über Änderungen der Betreuungskosten berichtet der Vorstand bei der folgenden Mitgliederversammlung.
8. Die Vorstandsmitglieder haften nur im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung. Im Übrigen ist ihre Haftung gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ausgeschlossen. Gleiches gilt für sämtliche Personen, die auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder der Elternversammlung bestimmte Aufgaben für den Verein ehrenamtlich übernehmen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist.

§10 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt München, Sozialreferat Abteilung Sozialplanung, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen in München am 15.11.2016

Zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung vom 05.08.2019 (§ 6 Nr. 9)